

Landgericht Bochum

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertr. d. d. Vorstand , Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart,		
	Klägerin,	
Prozessbevollmächtigte:		
	gegen	
Homöopathisches Laboratorium Alexander Pflüger GmbH & Co. KG, vertr. d. d. pers. haft. Gesellschafterin Pflüger-Pharma GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Röntgenstr. 4, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Beklagte,		
Prozessbevollmächtigte:		

hat die 14. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen - des Landgerichts Bochumauf die mündliche Verhandlung vom 10.10.2024 durch

die Vorsitzende Richter	in am Landgericht	
den Handelsrichter	und	
den Handelsrichter		

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin ist in der Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Die Beklagte produziert und vertreibt Schüßler-Salze. Sie ist unter der Seite www.pflueger.de zu erreichen.

Aufgrund einer Verbraucherbeschwerde wurde die Klägerin auf die Broschüre der Beklagten "die bunten Schüßler-Salze von Pflüger" (Anlage K1) aufmerksam. Da die Klägerin einige Aussagen in dieser Broschüre für wettbewerbswidrig erachtete, mahnte sie die Beklagte mit Schreiben vom 18.04.2024 (Anlage K2) wegen Verstoßes gegen §§ 3, 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG ab, rügte die Angabe gesundheitsbezogener Aussagen und verlangte die Abgabe einer strafbewehrten Unterwerfungserklärung. Dies wies die Beklagte zurück, so dass die Klägerin mit vorliegender Klage ihre Ansprüche weiterverfolgt.

Sie ist der Ansicht, die Beklagte verstoße mit den angegriffenen Werbeaussagen gegen §§ 3, 3 a, 5 UWG in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 a) der HCVO. Die Verwendung nährwert- und gesundheitsbezogener Angaben sei nach Art. 5 HCVO nur zulässig, wenn anhand allgemein anerkannter wissenschaftlicher Nachweise feststehe, dass die beworbene Wirkung zutreffe. Nach §§ 3, 5 UWG sei eine Irreführung und damit eine Wettbewerbswidrigkeit anzunehmen, denn bei den Verbrauchern würden Erwartungen geweckt, die seitens der Schüßlersalze nicht erfüllt werden könnten. Nach mündlicher Verhandlung stützt die Klägerin nunmehr ihre Klage auch auf einen

Verstoß gegen § 5 HWG. Denn die Beklagte bewerbe mit den angegriffenen Aussagen Anwendungsgebiete, dies sei unzulässige Werbung gemäß 5 HWG. Insoweit verweist sie auf die Entscheidung des Landgerichts Bielefeld vom 18.11.2015 -16 O 58/15-.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern im Internet mit der Wirkungsweise von Schüßler-Salzen dergestalt zu werben, dass diese Salze für eine Aufnahme essentieller Mineralstoffe im Körper sorgen würden bzw. die menschlichen Zellen dabei unterstützen würden, die Mineralstoffe besser aufzunehmen und zu verwerten, bzw. die Selbstheilungskräfte des Körpers aktivieren würden, so dass der Organismus gestärkt und widerstandsfähiger gemacht werde,

wie Geschehen in der Werbebroschüre nach Anlag K1 (rote Umrandung zu Verdeutlichung durch uns),

der Beklagten für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 Euro (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführer der Beklagten, anzudrohen,

die Beklagte zu verurteilen, an den sie 243,51 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie rügt, dass Schüssler-Salze homöopathische Arzneimittel seien und keine Nahrungs- oder Nahrungsergänzungsmittel, so dass die HCVO nicht anwendbar sei. Eine Irreführung sei nicht zu befürchten, da die Broschüre mehrfach intensiv darauf hinweise, dass es sich bei Schüssler Salzen um homöopathische Arzneimittel handle. Die Broschüre enthalte keine unwahren oder zur Täuschung geeigneten Angaben über wesentliche Merkmale der beworbenen Ware, denn die homöopathische Eigenschaft beworbenen Arzneimittel sei klar und unmissverständlich herausgestellt. Des-

halb gehe jeder durchschnittlich informierte und aufmerksame Verbraucher davon aus, dass es sich tatsächlich um homöopathische Arzneimittel handelt, denn dieser hömöopathische Charakter werde in der Broschüre immer wieder ausgegriffen und beschrieben. Zudem könnten Wirkungsangaben in der Heilmittelwerbung nicht nur auf wissenschaftliche Erkenntnisse, sondern auch auf praktische Erfahrungen gestützt werden, sofern der Adressat der Werbung darüber hinreichend informiert ist, auf welcher Basis die getroffenen Wirkungsaussagen erfolgen. Das sei hier der Fall. Ihre Darstellung in der Broschüre entspreche insgesamt den Kenntnissen der Lehre der Homöopathie. Der Adressat der Werbung wisse, dass es sich in der Broschüre um Aussagen handele, die eine außerschulmedizinische Behandlungsmethode beträfen. Im Hinblick auf den nunmehr gerügten Verstoß gegen § 5 HWG wendet die Beklagte ein, dass die Klägerin nicht zwischen Angabe eines Anwendungsgebietes und einer Wirkungsaussage unterscheide. Die Klägerin stütze dabei ihre Auffassung auf das Urteil des Landgerichts Bielefeld, das aber einen gänzlich anderen, nicht vergleichbaren Fall betreffe. Denn dort werde mit krankheitsbedingten Erscheinungen (Übersäuerung) und der Wirkungsweise darauf beworben, das sei vorliegend nicht der Fall. Daher werde auch kein Anwendungsgebiet genannt. Wirkung sei auch nicht gleichbedeutend mit Wirksamkeit im Sinne etwaiger therapeutischer Wirksamkeit von Arzneimitteln. So sei herrschende Meinung in Literatur und Rechtsprechung, dass eine Abgrenzung zwischen relevanten Angaben nach § 3a HWG und Wirkungsaussagen zu treffen seien, da Letztere zulässig seien. So müsse auch die Rechtslage bei § 5 HWG bewertet werden.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien im Einzelnen wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Unterlassung der streitgegenständlichen Werbeaussagen. Eine wettbewerbswidrige Werbung gem. § 3a UWG in Verbindung mit HCVO ist nicht gegeben, da es sich bei homöopathischen Arzneimitteln nicht um Nahrungs- oder Nahrungsergänzungsmittel handelt. Das ist in der mündlichen Verhandlung auch besprochen worden, die Klägerin hat einen derartigen Anspruch letztlich nicht weiterverfolgt.

Auch ein Verstoß gegen §§ 3, 5 UWG ist nicht gegeben, denn die Werbung der Beklagten in ihrer Broschüre ist nicht irreführend. Entscheidend ist insoweit, wie der angesprochene Verkehr die Aussagen versteht, wobei auf einen durchschnittlich aufmerksamen und kundigen Verbraucher abzustellen ist. Soweit bleibt festzuhalten, dass die Broschüre "die Bunten Schüssler-Salze von Pflüger" deutlich gekennzeichnet ist als "Pflüger Schüssler-Salze Homöopathie". Das bedeutet, dass der Leser bereits von Anfang an Kenntnis hat, dass er Informationen zu einem homöopathischen Arzneimittel erhält. Dieser Zusatz befindet sich auch noch einmal auf der Seite des Inhaltsverzeichnisses. Im Text selbst werden die einzelnen Schüssler-Salze beschrieben, ihre Herstellungsart wird dargelegt und auch der gedankliche Überbau im Hinblick auf diese homöopathischen Arzneimittel. Der angesprochene Verkehr wird daher nicht in die Irre geführt, er weiß, dass er sich mit einer alternativen Behandlungsmethode, nämlich der der Homöopathie, auseinandersetzt, wenn er diese Broschüre liest. Der durchschnittliche Verbraucher weiß auch, dass im Rahmen der Homöopathie anders als bei einem schulmedizinischen Arzneimittel in der Regel keine Wirksamkeit durch Versuche und Tests nachgewiesen worden ist, so dass er auch weiß, dass die Informationen, die er dort erhält, auf Überlieferungen und Erfahrungen beruhen.

Auch ein Verstoß gegen § 5 HWG ist vorliegend nicht anzunehmen. Nach § 5 HWG ist es untersagt, für homöopathische Arzneimittel mit der Angabe von Anwendungsgebieten zu werben. Diese Regelung ist im Interesse und des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung weit auszulegen, denn es soll verhindert werden, dass Krankheiten sich verschlimmern oder verschleppt werden, weil Erkrankte mit homöopathischen Mitteln bei Krankheiten Heilwirkung erzielen wollen, obwohl eine derartige Wirkung nicht nachgewiesen ist.

Wenn aber auf Seite 5 der Broschüre dem Leser mitgeteilt wird, dass durch die Schüssler-Salze 12 essentielle Mineralstoffe, die vom Menschen täglich aufgenommen werden, "tatsächlich ankommen", dann besagt diese Werbung letztlich nur, dass diese 12 Mineralstoffe, die Menschen mit Nahrung aufnehmen, in verwertbarer Form dargereicht werden. Der Umstand, dass Mineralstoffe nicht in ausreichender Form oder Menge über die Nahrung zugeführt werden oder aus individuellen oder anderen Gründen im Körper nicht oder nicht ausreichend verwertbar sind, ist keine Indikation im Sinne des § 5 HWG. Ebenso ist der Hinweis auf die Mobilisierung von Selbstheilungskräften nicht als Verstoß gegen § 5 HWG anzusehen, denn sie dienen dazu, den Körper zu unterstützen, dass er stark genug ist, um eventuelle Angriffe welcher Art auch immer entweder abzuwehren oder ihnen entgegenzutreten. Das ist allgemein gefasst, fehlende oder mangelhaft mobilisierte Selbstheilungskräfte stellen weder eine Indikation noch ein Anwendungsgebiet dar, jedenfalls dann nicht, wenn sie, wie hier nicht in den Zusammenhang mit einem Krankheitsbild gebracht werden. Diese Aussagen werden auf Seite 7 der Broschüre erneut wiederholt, die Unterstützung wichtiger Funktionen und Abläufe im Körper sind ebenfalls kein Krankheitsbild und stellen daher kein Anwendungsgebiet dar.

Insgesamt bleibt daher festzuhalten, dass in den streitgegenständlichen Werbeaussagen für den Verbraucher erkennbar lediglich die besondere Form der Darreichung der Schüsslersalze dargestellt wird, ohne dass ein bestimmtes Krankheitsbild oder eine Indikation angesprochen wird, das oder die mit Hilfe der Mineralstoffe durch

Schüssler-Salze behandelt werden kann. Nach alledem war, wie erkannt, mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO zu entscheiden.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Beglaubigt Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle Landgericht Bochum

